

Neben jungen Gewerbetreibenden und Landwirten können auch Studenten von unbilligen wirtschaftlichen Härten betroffen werden, wenn sie auch Stipendienmöglichkeiten besitzen, äusserst selten einen Betrieb zu leiten haben und über viel Freizeit verfügen.

Ich wäre deshalb dem Bundesrat dankbar, wenn er den Fragenkomplex im Sinne der Anregungen meines Postulates überprüfen wollte.

**Bundesrat Tschudi:** Bereits das Postulat von Herrn Nationalrat Chopard aus dem Jahre 1971 und die Motion von Herrn Ständerat Leu vom März 1972 zielten auf eine Erhöhung der Erwerbsausfallentschädigungen für Beförderungsdienste hin. In seinen Antworten zu diesen parlamentarischen Vorstössen, die beide vom Parlament angenommen wurden, hat der Bundesrat darauf aufmerksam gemacht, dass bei der letzten Revision des Bundesgesetzes über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehr- und Zivilschutzpflichtige, die am 1. Januar 1969 in Kraft trat, die Entschädigungsansätze für die Finanzierungsperiode 1969—1974 um 50 Prozent und teilweise um mehr als 50 Prozent erhöht wurden. Eine erhebliche künftige Preis- und Lohnsteigerung wurde dabei zum voraus berücksichtigt. Diese Erhöhungen wirkten sich besonders auch auf die Beförderungsdienste aus. Heute ist wiederum eine Ueberprüfung der Entschädigungsansätze am Platz.

Der Bundesrat sicherte schon bei der Beantwortung der erwähnten parlamentarischen Vorstöße zu, dass er die Vorarbeiten für eine solche Ueberprüfung sofort an die Hand nehmen werde, um dem Parlament noch dieses Jahr eine Vorlage für eine Gesetzesrevision unterbreiten zu können. Diese Vorarbeiten sind sehr weit gediehen, so dass demnächst das Vernehmlassungsverfahren eingeleitet werden kann. Es werden dabei auch die im vorliegenden Postulat aufgeworfenen Fragen behandelt. Gesamthaft wird geprüft, auf welche Weise die angesichts der veränderten Verhältnisse sich aufdrängenden Anpassungen im Rahmen der bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten erfolgen können. Der Bundesrat nimmt also das Postulat entgegen.

*Ueberwiesen — Adopté*

## 11 522. Motion Röthlin. Jagd und Vogelschutz Chasse et protection des oiseaux

*Wortlaut der Motion vom 19. Dezember 1972*

Das Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 entspricht nicht mehr den heutigen Erfordernissen. Die systematische Darstellung ist unklar und befriedigt nicht. Die französische Uebersetzung ist — wie die Praxis gezeigt hat — mangelhaft und führt zu falschen Interpretationen.

Die Jagdzeiten sind neu anzupassen. Es ist genau zu umschreiben, welche Art von Wildgehege anerkannt werden kann. Die Strafbestimmungen (Art. 39—65) sind längst überholt und Verbote sind klarer zu regeln. Anzeigeprämiens sind nicht mehr zeitgemäß.

Der Bundesrat wird daher ersucht, eine Totalrevision sofort an die Hand zu nehmen.

### *Texte de la motion du 19 décembre 1972*

La loi fédérale du 10 juin 1925 sur la chasse et la protection des oiseaux ne répond plus aux exigences actuelles. Sa systématique n'est pas claire et ne donne pas satisfaction. Comme la pratique l'a révélé, la traduction française de cette loi est imparfaite; elle conduit à des interprétations erronées.

Il conviendra de déterminer à nouveau les périodes de chasse. Il faudra définir avec précision quels parcs à gibier doivent être admis et reconnus. Les dispositions pénales (art. 39 à 65) sont dépassées depuis longtemps et les interdictions devront être réglées de manière plus claire. Quant aux primes de dénonciation, elles sont anachroniques.

C'est pourquoi le Conseil fédéral est invité à entreprendre sans retard la révision totale de cette loi.

*Mitunterzeichner — Cosignataires:* Albrecht, Baumberger, Binder, Bircher, Birrer, Blunschy, Bommer, Breitenmoser, Cantieni, Cavelty, Diethelm, Dürr, Egli, Eisenring, Eng, Flubacher, Freiburghaus, Haller, Hofmann, Hürlimann, Kaufmann, Koller Arnold, Lehner, Marthaler, Meier Josi, Meier Kaspar, Meyer Hans Rudolf, Muff, Müller-Luzern, Müller-Balsthal, Oehler, Rippstein, Rüttimann, Stadelmann, Stadler, Thalmann, Trottmann, Weber-Altdorf, Wyer

(39)

**Röthlin:** Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz im Jahre 1925 haben sich die Verhältnisse stark verändert. Auch die Teilrevision von 1962 vermochte das Bundesgesetz nicht den heutigen Erfordernissen anzupassen. Sechs gewichtige Gründe sprechen deshalb für eine Totalrevision.

1. Aenderung der Einstellung unserer Bevölkerung gegenüber der freilebenden Tierwelt und gegenüber der Jagd: Die mit der Verstädterung und Technisierung verknüpften Schattenseiten unserer Zivilisation führten in den letzten Jahrzehnten zu einer neuen Einstellung immer grösserer Bevölkerungskreise gegenüber der Natur. Auch jagdbare Tiere sind nicht mehr einfach Beuteobjekte, sondern Träger von Erlebnissen und Verbindung zur freien Natur für den Erholungssuchenden. Die Fragen nach Nützlichkeit oder Schädlichkeit eines Tieres, welche die Bundesgesetze von 1875, 1904 und zum Teil auch noch von 1925 prägten, sind für grosse Volksalte bedeutsungslos geworden. Die Einsicht, dass die gesamte Kreatur Lebensrecht und der Mensch die Verantwortung für sie hat, schlägt ständig vermehrt Wurzeln. Die freilebende Tierwelt stellt somit nicht mehr in erster Linie ein Nutzobjekt dar, sondern einen Teil des überlieferten Erbes, das uns anvertraut ist. Aus dieser Grundstimmung heraus sind die Vorstösse aus der Westschweiz zur Abschaffung der Jagd zu verstehen. Sie zielen aber am Kern der Probleme vorbei und könnten nur unter Einsatz sehr grosser Mittel verwirklicht werden.

2. Rückgang einzelner Wildarten, nicht zuletzt wegen Verlusts des Lebensraums: Die jagdliche Nutzung ist nur eine Verlustform, die einen Einfluss auf den Bestand einer Tierart ausüben kann. Häufig spielen Veränderungen der Landschaft, wie Trockenlegen der Sümpfe, Entfernen von Hecken, Eindolen von Bächen, Verwendung von Pestiziden, Lärm usw., eine wichtigere Rolle beim Verschwinden einer Tierart. Gefährlich kann aber auch die jagdliche Nutzung werden, wenn sie unbekümmert um die Verschlechterung der Lebensgrundlage

vieler Tierarten in aller Intensität weitergehen oder sich gar verstärken würde. Die Revision muss deshalb nicht nur die Liste der jagdbaren und geschützten Tierarten sowie die Jagdzeiten den heutigen Gegebenheiten anpassen, sondern Bestimmungen enthalten, die den regional unterschiedlichen Verhältnissen Rechnung tragen.

3. Zunahme einzelner Wildarten über ein biologisch und wirtschaftlich tragbares Mass hinaus: Das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz von 1925 hat vor allem auf einem Bereich eindrückliche Erfolge gebracht, nämlich bei der Vermehrung der jagdbaren und geschützten Schalenwildarten. Der Steinbock hat von unter 500 im Jahre 1925 auf über 5000 zugenommen, der Hirsch von unter 1000 auf über 15 000 und das Reh von rund 20 000 auf über 100 000. Diese Entwicklung ist grundsätzlich zu begrüßen. Eine Reihe negativer Begleiterscheinungen zeigt aber, dass die Zunahme überwacht und in einem tragbaren Rahmen gehalten werden muss. Auch dieser Entwicklung hat das neue Bundesgesetz Rechnung zu tragen. Gerade weil sie immer mehr zeigt, dass die Jagd nicht nur eine Liebhaberei, sondern eine unerlässliche Notwendigkeit darstellt, um das vom Menschen gestörte Gleichgewicht einigermassen künstlich in den gewünschten Grenzen zu halten, sind die Vorstösse zum Verbot der Patent- und Revierjagd keine tauglichen Mittel. Es brauchte eine zahlenmäßig weit über den heutigen Wildhütern liegende teure Organisation, welche diese Aufgabe der Bestandesregulierung erfüllen könnte. Fachkreise haben errechnet, dass für die ganze Schweiz zirka 1300 Berufsjäger benötigt würden, was an Löhnen, Spesen, Verwaltung und Verlust an Jagdeinnahmen den Bund rund 43 Millionen Franken pro Jahr kosten würde.

4. Stark vermehrte und vertiefte Kenntnisse über die Lebensgrundlagen vieler Wildtiere und über die für die Regulierung des Bestandes verantwortlichen Ursachen: Seit wenigen Jahren arbeitet eine junge Generation von Wildbiologen an der Erforschung der Lebensbedingungen der freilebenden Tierwelt, die wertvolle praktische Hinweise für das Erhalten des Gleichgewichtes, aber auch über die nötigen Voraussetzungen des Lebensraumes geliefert haben und noch laufend liefern. Diese Grundlagen sollen auch zum Wissensstoff der Jäger, Wildhüter und Jagdinspektoren gehören. Das Gesetz muss die dafür nötigen Voraussetzungen schaffen, aber auch die Möglichkeit der Förderung dieser zweckgerichteten Untersuchungen vorsehen. Weiter sollen die kantonalen Jägerprüfungen vereinheitlicht werden.

5. Entwicklung der Technik mit neuen Möglichkeiten für die Jagd und den Fang der Tiere: Mit den neuen Verkehrsmitteln hat es der Jäger leichter, in sein Jagdrevier zu kommen. Die Technik hält aber auch neue Fang- und Lockmittel bereit, wie Narkosegewehr, Tonbänder usw., die im Gesetz berücksichtigt werden müssen.

6. Die Strafbestimmungen (Art. 39—65) sind längst überholt, und Verbote sind klarer zu regeln. Anzeigeprämiens zum Beispiel sind nicht mehr zeitgemäß.

Zum Schluss ein kurzer Ausschnitt aus der Fachzeitung «Jagd und Hege» vom Januar 1973: «Wir Jäger sind selbstkritisch genug, um einzusehen, dass wir das Weidwerk wandeln, die Jagdmethodik anpassen müssen. Das aber ist eine geschichtliche Entwicklung, die nicht von heute auf morgen geschehen kann. Auch wären wir sehr gerne bereit, jederzeit die Auch-Jäger und Schädlinge aus den eigenen Reihen zu fegen, nur leider haben uns die verehrten Herren Parlamentarier» — also wir — «so schwache Gesetze und Rechtsmittel in die Hände

gegeben, dass wir weitgehend machtlos sind. Solange die Mehrheit der Wildfrevel und auch viele andere Elemente weiter mit dem Jagdpass ausgezeichnet werden, weil Wilddieberei von den Richtern als Gentleman-Delikt behandelt werden muss, Bezirksamänner ungern Jagdpässe einziehen, um den guten Steuerzahler nicht muff zu machen, und viele Jagdverwalter ihr Handwerk auf hölzernen Rechtsfüßen ausüben müssen, kann keine Besserung eintreten.» Diesen berechtigten Notruf dürfen wir nicht überhören. Ich ersuche Sie deshalb, die Motion zu überweisen. Ein kräftiger Waidmannsdank wird Ihnen sicher sein.

**Bundesrat Tschudi:** Der Bundesrat ist bereit, die Motion von Herrn Nationalrat Röthlin entgegenzunehmen. Wir haben dieser Tage schon eine entsprechende Motion von Herrn Ständerat Heimann entgegengenommen. Wir betrachten die Revision des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz als eine Notwendigkeit, obwohl die letzte Revision erst zehn Jahre zurückliegt. Es mag erstaunen, dass auf einem Gebiete, von dem man annehmen könnte, dass die Entwicklungen nicht so rasch vor sich gehen, doch die Tendenz besteht, in relativ kurzen Abständen die gesetzlichen Grundlagen zu ändern und neuen Verhältnissen und Gegebenheiten anzupassen. Dieses Vorgehen ist zweifellos zweckmässig. Es wäre aber weniger zweckmässig, wenn ich mich nun im einzelnen zu den Wünschen und Anregungen von Herrn Nationalrat Röthlin äussern würde. Ich müsste das im Gegensatz zum Herrn Motionär ohne jede Fachkenntnis tun, da ich nicht passionierter Jäger bin. Es ist aber auch nicht zweckmässig, sich festzulegen, bevor die Prüfung, die nun an die Hand genommen werden soll, durchgeführt worden ist. Der Bundesrat nimmt also die Motion von Herrn Nationalrat Röthlin entgegen.

*Angenommen — Adopté*

*An den Ständerat — Au Conseil des Etats*

## 11 498. Interpellation Tschäppät. Abbruch von Wohnhäusern durch den Bund Démolition d'immeubles d'habitation par la Confédération

*Wortlaut der Interpellation vom 7. Dezember 1972*

Das Bauvorhaben der PTT für ein neues Verwaltungsgebäude im Mattenhofquartier in Bern, das den Abbruch von Wohnhäusern mit 29 Wohnungen zur Folge hätte, ist von der Bevölkerung mit Empörung aufgenommen worden. Die städtischen Behörden besitzen leider keine rechtlichen Möglichkeiten, dieser unerfreulichen Entwicklung einer Zweckentfremdung von Wohnraum durch die Bundesverwaltung Einhalt zu gebieten.

Besonders alarmierend ist die Tatsache, dass durch private Gesellschaften im Auftrage des Bundes gegenwärtig Wohnhäuser gekauft werden oder über den Erwerb solcher Häuser verhandelt wird, um die Möglichkeit zur Unterbringung von Verwaltungsabteilungen in über 1000 Wohnungen vorzubereiten.

Diese Politik der eidgenössischen Verwaltung steht im Gegensatz zu den Bestrebungen des Bundesrates zur

## Motion Röthlin. Jagd und Vogelschutz

## Motion Röthlin. Chasse et protection des oiseaux

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1973
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	11522
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.03.1973 - 08:00
Date	
Data	
Seite	342-343
Page	
Pagina	
Ref. No	20 001 859